

Förderrichtlinien für die Mitgliedsvereine/-verbände des Stadtjugendrings Löningen (SJRL)

Einleitung

Die Stadt Löningen stellt dem SJRL Mittel für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Förderung will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihre Interessen wahrnehmen können sowie ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden. Gefördert werden im Rahmen nachstehender Richtlinie Veranstaltungen und Sachkostenanschaffungen der Mitgliedsvereine/-verbände, nachstehend Mitglieder genannt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann im Übrigen nur dann und solange erfolgen, wie entsprechende Gelder aus Mitteln der Stadt Löningen zur Verfügung stehen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt. Schulen erhalten keinen Zuschuss aus Mitteln des SJRL.

§ 1 Förderung von Kinder- und Jugendberholung

Voraussetzung für die Förderung von Kinder- und Jugendberholung ist eine Dauer von mindestens einer Übernachtung. Gefördert wird eine einzelne Maßnahme für längstens 14 Übernachtungen.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € pro Übernachtung und Teilnehmer mit Wohnsitz in Löningen gewährt. Wird eine Veranstaltung dieser Art auch für (in der Stadtgemeinden wohnende) Nichtmitglieder des organisierenden Vereins bzw. Verbandes angeboten und liegt das Reiseziel 100 km von Löningen entfernt, kann ein Zuschuss von 3,50 € pro Teilnehmer und Übernachtung beantragt werden. Bezuschusst werden Jugendliche bis 21 Jahre. Für alle angefangenen 10 Teilnehmer wird ebenfalls ein Betreuer über 21 Jahren bezuschusst.

Bei Jugendbegegnungen mit der Partnerstadt Wittenburg sowie bei Internationalen Jugendbegegnungen erfolgt eine Förderung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Löningen.

§ 2 Förderung von Tagesaktionen

Bei Maßnahmen der Mitglieder, die keine Übernachtung beinhalten, ist eine Förderung im Rahmen eines Aktionszuschusses möglich. Dieser wird höchstens für 5 Aktivitäten pro Jahr und Teilnehmer mit Wohnsitz in Löningen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Aktivitäten über das übliche Gruppenangebot entsprechend der Zweckbestimmung der Mitgliederorganisation hinausgehen. Dieser Zuschuss beläuft sich in einer Höhe von 1,50 € pro förderfähige Person. Förderfähig sind alle Jugendlichen bis 21 Jahre sowie ein Betreuer für alle angefangenen 10 Teilnehmer über 21 Jahre.

§ 3 Förderung von Sachkosten

Sachkosten sind finanzielle Mittel zur Anschaffung von Sachmitteln, die dazu bestimmt sind, in der Kinder- und Jugendarbeit der Mitglieder aktiv eingesetzt zu werden. Mitglieder erhalten bei Einreichen eines Antrages mit Belegen einen jährlichen Zuschuss von 50 € auf eine Anschaffung, wenn sie an der jährlichen Vollversammlung teilgenommen und bei der Organisation mindestens einer Aktion im Rahmen des Ferienprogramms verantwortlich mitgewirkt haben.

Vorgenannte und weitere Anschaffungen von Sachmitteln, sofern es sich um keine Verbrauchsgüter handelt, werden außerdem nach einstimmigem Vorstandsbeschluss bis max. 30 % der Kosten bezuschusst.

§ 4 Antragstellung

Für die Antragstellung ist grundsätzlich der Antragsvordruck des SJRL zu verwenden und vollständig auszufüllen. Anträgen nach § 1 und § 2 dieser Förderrichtlinie ist eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke sind beim Vorstand des SJRL erhältlich. Anträge sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung einer Veranstaltung im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. nach Erhalt der Sachmittel gem. § 3 zu stellen. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Über vorliegende Anträge wird zum Stand 15.04., 15.08. und 30.11. eines Jahres auf Grundlage der für den Förderbereich jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden. Für jeden Bescheidungszeitpunkt werden dabei 1/3 der jährlichen Fördermittel in Anspruch genommen. Bei nicht ausreichenden Mitteln werden die Zuschüsse im Bereich eines Förderbereiches anteilmäßig reduziert. Nicht verbrauchte Mittel werden jeweils im laufenden Jahr in dem jeweiligen Förderbereich fortgeschrieben. Nicht verbrauchte Mittel werden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben nach einstimmigem Vorstandsbeschluss für besondere Fördermaßnahmen eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Verabschiedet durch SJR-Vollversammlung am 17.02.2016